

Vorbemerkung

Es handelt sich um eine Mustersatzung, die für den Fall der Übernahme als Vereinssatzung, darauf hin geprüft werden sollte, ob die Formulierungen übernommen oder Änderungen oder Ergänzungen für erforderlich gehalten werden.

Vor der Eintragung in das Vereinsregister sollte daher die Satzung unbedingt dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden, ob aus deren Sicht gegen den Satzungsentwurf Bedenken bestehen, weil die Erfahrungen gezeigt haben, dass manche Sachbearbeiter unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Satzung

1. Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen „Kleingärtnerverein Musterhausen e. V.“ und hat seinen Sitz in Musterhausen. Er ist Mitglied im Kreis-/Stadtverband bzw. bei besonderer Situation auch Mitglied im Landesverband „Musterland“.

1.2 Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e. V.

2. Zweck und Ziel des Vereins

2.1 Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller die Kleingärtnerei fördernden, natürlichen und juristischen Personen.

2.2 Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.

2.3 Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

- 2.4** Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
- 2.5** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
- 2.6** Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.7** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 2.8** Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- und abgaberechtlichen Vorschriften sind hierbei uneingeschränkt zu berücksichtigen. Kosten im Zusammenhang mit einer Funktionärstätigkeit für den Verein sind zu erstatten.
- 2.9** Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Kleingärtnerei, insbesondere für den Ausbau und die Unterhaltung seiner Kleingartenanlage zu verwenden.
- 2.10** Der Verein hat sich im Einvernehmen mit dem Kreis-/Stadtverband zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange insbesondere dafür einzusetzen, dass in den städtebaulichen Planungen entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von als Dauerkleingartengelände geeigneten Flächen in ausreichendem Umfang erfolgen.

2.11 Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch:

- a) praktische Kleingartenarbeit.
- b) Förderung und Unterstützung der Kleingärtnerei.

3.2 Natürliche oder juristische Personen, die sich um die Kleingärtnerei verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

3.3 Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand beantragt. Dieser entscheidet über die Aufnahme abschließend. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3.4 Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftliche Anerkennung vollzogen.

4. Rechte aus der Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins sind:

4.1.1 die aktiven Mitglieder

4.1.2 die passiven Mitglieder

4.1.3 die Ehrenmitglieder (Punkt 3.2)

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die in der verwalteten Kleingartenanlage eine Parzelle auf der Grundlage eines Pachtvertrages kleingärtnerisch nutzen.

Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die den Zweck des Vereins fördern.

Jedes Mitglied hat das Recht

- a) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
- b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4.2 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern und Pächtern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden ggf. mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Eine Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zu vereinsinternen Zwecken (für die Versicherung sowie den Zeitungsversand).

4.3 Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.

4.4 Mit der Mitgliedschaft ist der Bezug der Verbandszeitschrift verbunden, sofern der Regelbeitrag nach Ziffer 11.3 der Satzung des Landesverbandes Rheinland der Gartenfreunde e. V. abgeführt wird.

5. Pflichten der Mitglieder

5.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) sich nach bestem Können für die Belange der Kleingärtnerei einzusetzen,
- b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
- c) Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
- d) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus innerhalb eines Monats nach

Aufforderung zu entrichten. Diese Umlagen können jährlich bis zu€ /
bis zum.....fachen des Mitgliedsbeitrages betragen.

- e) Änderungen der Anschrift und Bankverbindung (bei Beitragseinzugsverfahren)
sind der Vereinsführung mitzuteilen.

Bei Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat ist der Vorstand berechtigt,
Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) Streichung von der Mitgliederliste,
- e) Kündigung,
- f) bei juristischen Personen, wenn das Mitglied aufgelöst wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird.

6.2 Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

6.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
- b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
- c) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,
- d) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt,
- e) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen wurde.

6.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides das Schlichtungsverfahren beantragen.

Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf sein Recht, die Frist und die Adressdaten für das Schlichtungsverfahren hinzuweisen. Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam. Das Schlichtungsverfahren soll vor der Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges in Anspruch genommen werden.

(Anmerkung: Dies betrifft nur Vereine, die überhaupt einen Schlichtungsausschuss gebildet haben.)

6.5 Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt oder wenn es unbekannt verzogen ist. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

6.6 Die Mitgliedschaft kann durch den Verein mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen.

6.7 Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen bis zum Ausscheiden ergeben haben, entbunden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 7.1 der Vorstand
- 7.2 die Mitgliederversammlung

8. Vorstand

- 8.1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den nachstehenden Funktionsträgern:
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
 - e) Fachberater

- 8.2 Jeweils zwei der in Ziffer 8.1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt, wobei stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss.

- 8.3 Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- 8.4 Dem Vorstand obliegen:
 - a) laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - c) Einberufung einer Pächtersammlung bei Bedarf.

- 8.4.1 Die satzungsmäßigen Vorschriften für die Mitgliederversammlung gelten auch entsprechend für die Pächtersammlung.

- 8.4.2 Die Pächtersammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die sich aus dem Pachtverhältnis ergeben.

- 8.5 Der Vorstand tritt mindestens in jedem Quartal zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit

entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sitzungen des Vorstandes können auch in virtueller Form stattfinden. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen.

8.6 Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

9. Erweiterter Vorstand

9.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (Ziffer 8.1) und mindestens zwei weiteren Beisitzern.

9.1.1 Die Wahlen gemäß Ziffer 9.1 können bei Bedarf „EN-BLOC“ durchgeführt werden.

9.2 Dem erweiterten Vorstand obliegen:
die Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung,

9.3 Für besondere Aufgaben können weitere Personen in den erweiterten Vorstand berufen werden, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

9.4 Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der einladende Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

9.5 Über jede Sitzung des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Verfasser und dem Vorsitzenden bzw. bei Sitzungsleitung durch den Stellvertreter von diesem zu unterzeichnen.

10. Mitgliederversammlung

10.1 Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.

Sie ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung vom Vorstand einzuberufen, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung. Die Mitgliederversammlung kann in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.

10.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von mindestens 21 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und der vorläufigen Tagesordnung, einberufen.

10.3 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.

10.4 Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

10.5 Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Genehmigung der Niederschriften gemäß Ziffer 9.5,
- b) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstige Tätigkeitsberichte,
- c) die Beschlussfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- e) die Vornahme der Wahlen zum Vorstand und zum erweiterten Vorstand,
- f) die Wahl der Kassenprüfer,

- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- j) die Beschlussfassung über Anträge.

10.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

10.7 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden;
die Auflösung des Vereins der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit.

10.8 Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich spätestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

10.9 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

10.10 Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht.

10.11 Vertreter/innen des Stadt-/Kreisverbandes und des Landesverbandes sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

11. Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung oder aus nachbarschaftlicher Beziehung ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren gemäß den vom Stadt-/Kreis- oder Landesverband erlassenen Richtlinien durchzuführen.

12. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

13. Kassenprüfung

13.1 Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist möglich. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.

13.2 Die Kassenprüfer haben die Tätigkeiten des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen.

13.3 Der Stadt-/Kreisverband ist bei Bedarf im Rahmen seiner Aufsichtspflicht jederzeit berechtigt, die Kassenführung des Vereins zu überprüfen.

14. Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes (vgl. Ziffer 2.2) ist das Vermögen auf die örtliche zuständige, als gemeinnützig

anerkannte kleingärtnerische Organisation oder, wo eine solche nicht besteht, auf die Gemeinde/Stadt zu übertragen. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zuzuführen.

15. Bekanntmachung des Vereins

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Aushang.

16. Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des Generalpachtvertrages, der Einzelpachtverträge und der Gartenordnung werden durch diese Satzung nicht berührt.

17. Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

17.1 Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.

17.2 Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom _____ beschlossen worden; sie gilt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister.

17.3 Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung und Änderungen aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden, selbstständig vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über die Änderung zu informieren.

Stand: November 2021